

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MK GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- KERNGEBIET
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRH TRAUFRÖHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- GRFL GRUNDFLÄCHE
- BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- g
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- ARKADEN, DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
- AUSKRAGUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Gez. 19
 über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2
 Vom 2. Juli 1965

Der Senat vertritt das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 für das Planungsausschussgebiet Farmsen-Berne (Eckertoppel) im Bezirk Wandsbek (Gez. 19) wird beschlossen.
 (2) Das maßgebende Datum des Bebauungsplans wird beim Senat als festzulegender Zeitpunkt für jedermann angesetzt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen angegeben sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Verordnungsnummer vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt I Seite 429)) nicht überschritten werden. Veränderungen sind im Widerspruch mit der gesetzlichen Forderung bis zur Festsetzung des neuen Höchstwertes zulässig, wenn in den anderen Bestimmungen oberhalb der Forderung nichts anderes bestimmt ist.
- In Sondergebieten, Läden und im Obergeschoss, im Übrigen nach § 13 des Verordnungsamtes im Sinne von § 9 Absatz 3 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung ausliegend, Ausnahmeregelungen sind zulässig.
- Solange die Bauverhältnisse nicht ständige Handveränderungen zulassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
- Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Bauverhältnisse sind von Werbung, Feinschildern sowie anderen ähnlichen Anzeigen und Anzeigen mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gezeilen.
- Die Grundflächen für Kindertagesstätten sind im Einklang mit der Verordnung über die Ausführung der Grundflächen für Kindertagesstätten (Bauverhältnisse, im Besonderen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Verordnungsnummer vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt I Seite 429)) nicht überschritten werden. Veränderungen sind im Widerspruch mit der gesetzlichen Forderung bis zur Festsetzung des neuen Höchstwertes zulässig, wenn in den anderen Bestimmungen oberhalb der Forderung nichts anderes bestimmt ist.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bauverordnungen mit Ausnahme des § 1 Absatz 3 sowie die Bauverordnungen für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1959 (Landesplanungsamt) und die Bauverordnungen vom 21. Juni 1959 (Landesplanungsamt) im Übrigen für die Gebäude mit einer Höhe von vier Vollgeschossen.

Angenommen Hamburg, den 2. Juli 1965.
 Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 FARMSEN-BERNE 2

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGES. 134)

BEZIRK WANDBEK ORTSTEIL 514

HAMBURG, DEN 24. 5. 65
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER
 Landeshauptmann

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg, den 2. Juli 1965

Festsetzt durch Verordnungsamt
 vom 2. Juli 1965 (GVBl. S. 172)
 In Kraft getreten am

Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 für das Plangebiet August-Krogmann-Straße — Berner Heerweg — Eckerkoppel — Tegelweg — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 18

Vom 6. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 18 für das Plangebiet Lohbrügger Kirchstraße — Lohbrügger Landstraße — Johannes-Rabe-Stieg — Höperfeld (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

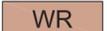
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 - Änderung

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Festsetzungen

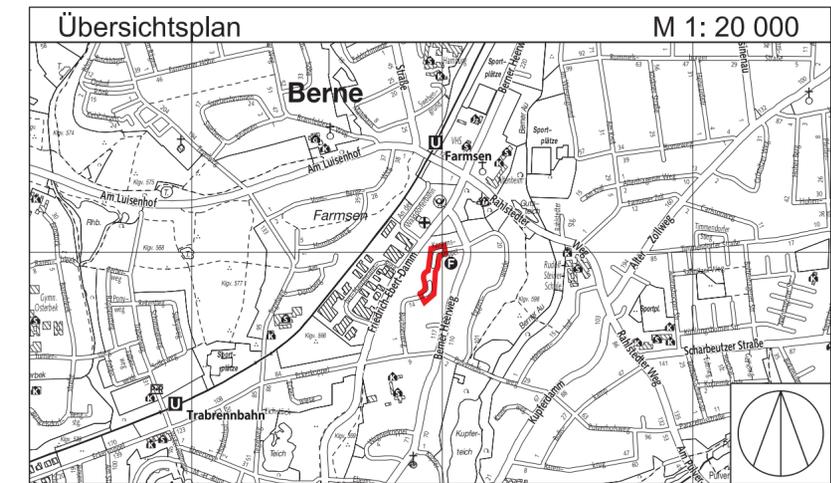
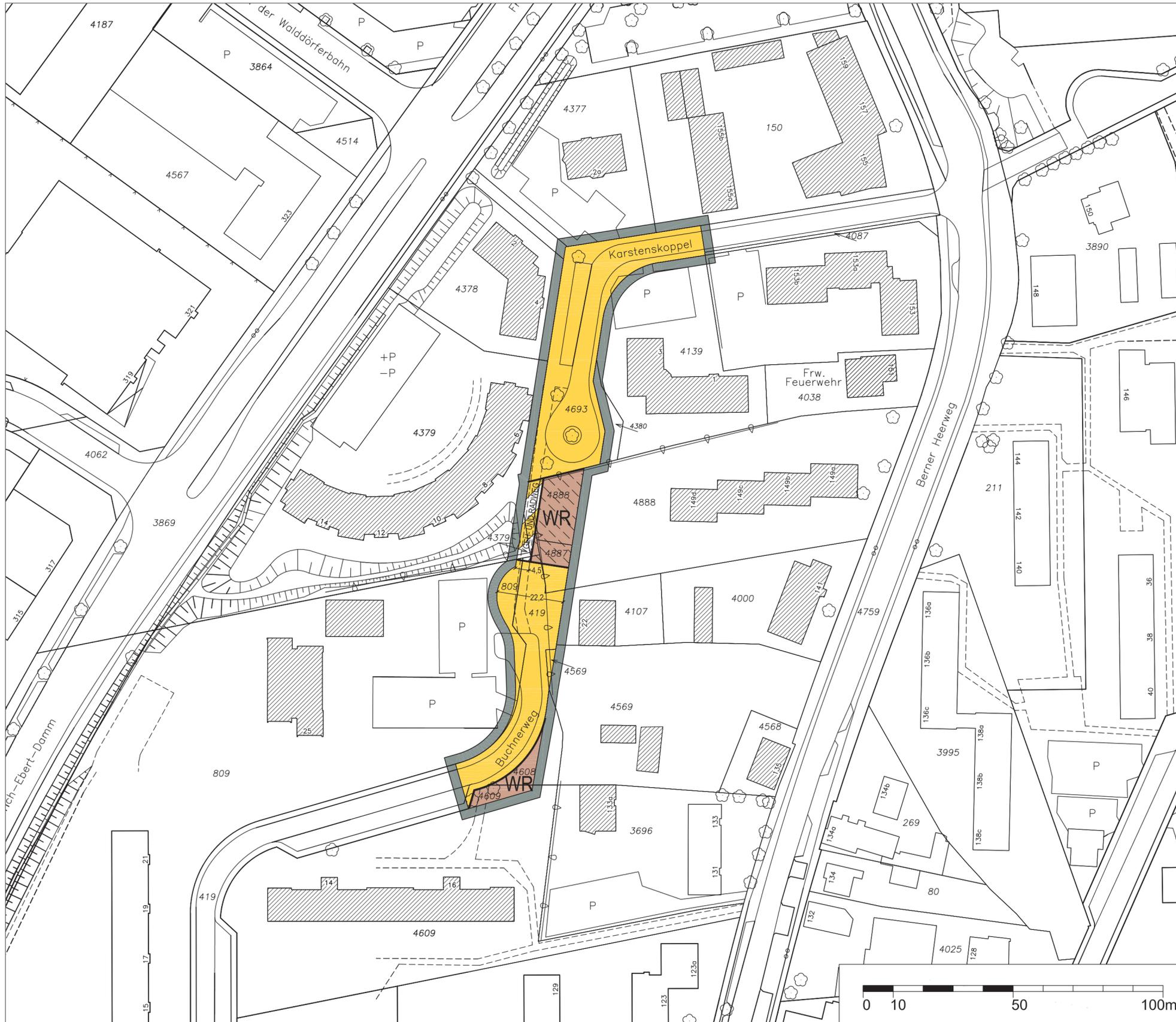
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  WR Reines Wohngebiet
-  Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Straßenbegrenzungslinie

Kennzeichnungen

-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).
 Längenmaße und Höhenangaben in Metern
 Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 2008.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Farmsen-Berne 2-Änderung

Maßstab 1:1000 (im Original)

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 514

Verordnung

über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 – Änderung

Vom 27. Dezember 2010

(HmbGVBl. S. 27)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 – Änderung für den Geltungsbereich Buchnerweg/Karstenskoppel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), über das Flurstück 4693 (Karstenskoppel), Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), Südgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), über das Flurstück 4888, Ostgrenzen der Flurstücke 4887 und 419 (Buchnerweg), über die Flurstücke 4608 und 4609, über das Flurstück 419 (Buchnerweg), Nordwestgrenze des Flurstücks 419 (Buchnerweg), über die Flurstücke 809 und 4379, Westgrenze des Flurstück 4693 (Karstenskoppel) der Gemarkung Farmsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsbe-

rechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.